

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten,
Straßen und Verkehr am Dienstag, 22.10.2024, 17:30 Uhr, im Rathaus I, großer
Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Alfred Müller
stellv. Ausschussvorsitzender:	Klaus Ahlers
Ausschussmitglieder:	Dirk Brumund
	Hergen Eilers
	Johannes Klawon
	Dr. Christoph Meßner
	Georg Ralle
stellv. Ausschussmitglieder:	Norbert Ahlers
	Uwe Brennecke
hinzugewählte Ausschussmitglieder:	Horst Düsberg
	Thorsten Schonvogel
	Bernd Steffen
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Heiko Eilers
	Olaf Freitag
	Dirk Heise
	André Heusel
	Dr. Meike Knop
	Michael Tietz
	Yvonne Westerhoff

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 24.06.2024
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt Varel
- 5.1 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr - Fuß- und Radweg "Am Alten Deich"
Vorlage: 211/2024
- 5.2 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr - Bergstraße (Teilfläche)

Vorlage: 212/2024

- 5.3 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
Vorlage: 216/2024
- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
Kein Tagesordnungspunkt
- 7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 8 Zur Kenntnisnahme
- 8.1 Rückblick Kramermarkt und Pferdemarkt
- 8.2 Rückblick Aktionswochenmarkt
- 8.3 Anstehende Termine

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Müller eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2 **Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Müller stellt die Tagesordnung fest.

3 **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 24.06.2024**

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 24.06.2024 wird einstimmig genehmigt.

4 **Einwohnerfragestunde**

In der Einwohnerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

5 **Anträge an den Rat der Stadt Varel**

5.1 **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr - Fuß- und Radweg "Am Alten Deich" - Vorlage: 211/2024**

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet

Am Alten Deich

Länge der Straße: ca. 436 m

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst die Flurstücke 53/14, 53/28, 41/35, 98/96, 98/97 und 98/98 (Längsachse) sowie 98/25 und 41/41 (Querachse) der Flur 1, Gemarkung Varel-Land.

Längsachse:

Anfangspunkt:

Kukshörner Weg vor dem Flurstück 54/4 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt:

Am Alten Deich vor dem Flurstück 53/34 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

sowie

Anfangspunkt:

Am Alten Deich vor dem Flurstück 53/34 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt:

Am Alten Deich vor dem Flurstück 41/41 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

sowie

Anfangspunkt:

Am Alten Deich vor dem Flurstück 41/41 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt:

Sandkuhle vor dem Flurstück 98/75 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

Querachse:

Anfangspunkt:

Saphuser Straße vor dem Flurstück 102/30 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt:

Am Alten Deich, Flurstück 41/41 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land (teilweise)

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 380

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Der Fuß- und Radweg „Am Alten Deich“ wurde zwischenzeitlich von der Stadt Varel übernommen und ist nun zu widmen.

Einstimmiger Beschluss

5.2 **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr - Bergstraße (Teilfläche)** Vorlage: 212/2024

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bergstraße (Teilstück)

Teilstück mit einer Fläche von 45 m²

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst das Flurstück 98/4 der Flur 4, Gemarkung Varel-Stadt gelegen zwischen den Flurstücken 80/5 der Flur 6, Gemarkung Varel-Stadt sowie dem Flurstück 98/3 der Flur 4, Gemarkung Varel-Stadt.

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 21

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Die Verkehrsfläche wurde erweitert und ist nun zu widmen.

Einstimmiger Beschluss

5.3 **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben** Vorlage: 216/2024

Die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 15. Dezember 2016, muss auf Grundlage der zahlreichen Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes angepasst werden.

Die Änderungen beziehen sich dabei auf die Neufassung des § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. So wird neben der Neustrukturierung des Paragraphen unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, Einsätze kostenpflichtig abzurechnen, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht (z. B. der Betrieb eines Kraftfahrzeugs).

Beschluss:

Die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

**6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
Kein Tagesordnungspunkt**

7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern

Keine Anträge und Anfragen.

8 Zur Kenntnisnahme

8.1 Rückblick Kramermarkt und Pferdemarkt

Frau Uhr berichtet über den Ablauf des Kramermarktes und des Pferdemarktes. Beide Veranstaltungen sind überaus positiv verlaufen. Es konnten mehrere neue Schausteller gewonnen werden, die auch im kommenden Jahr wieder eingeladen werden sollen.

Aus dem Ausschuss heraus wird angemerkt, dass durch die Neubesetzung der Stelle des Marktmeisters bzw. der Marktmeisterin den Vareler Märkten wieder Leben eingehaucht wurde und das Engagement von Frau Uhr Anerkennung findet.

Ausschussvorsitzender Müller regt an, dass die übliche gemeinsame Begehung des Kramermarktes mit den Ausschussmitgliedern am Sonntag wieder vermehrt durchgeführt werden soll. In diesem Jahr musste die Begehung aufgrund mangelnder Beteiligung abgesagt werden.

Für das kommende Jahr wird überprüft, ob beim Pferdemarkt eine große Freilauffläche für Tiere eingerichtet werden kann.

8.2 Rückblick Aktionswochenmarkt

Frau Uhr berichtet, dass am 12. Oktober 2024 der herbstliche Wochenmarkt stattgefunden hat. Die Wochenmarktbesucher haben das übliche Angebot um Kürbissuppe und -stuten und andere herbstliche Dinge erweitert. Für Kinder wurde ein Stand zum Basteln und Malen eingerichtet und angeboten.

Ausschussmitglied Klawon ergänzt, dass für das kommende Jahr 2025 bereits mehrere Ideen zur Erweiterung vorliegen, die aber noch im Arbeitskreis der Wochenmarktbesucher abgestimmt werden.

8.3 Anstehende Termine

Frau Uhr gibt als bereits feststehende Termine für das Jahr 2025 folgende Veranstaltungen bekannt:

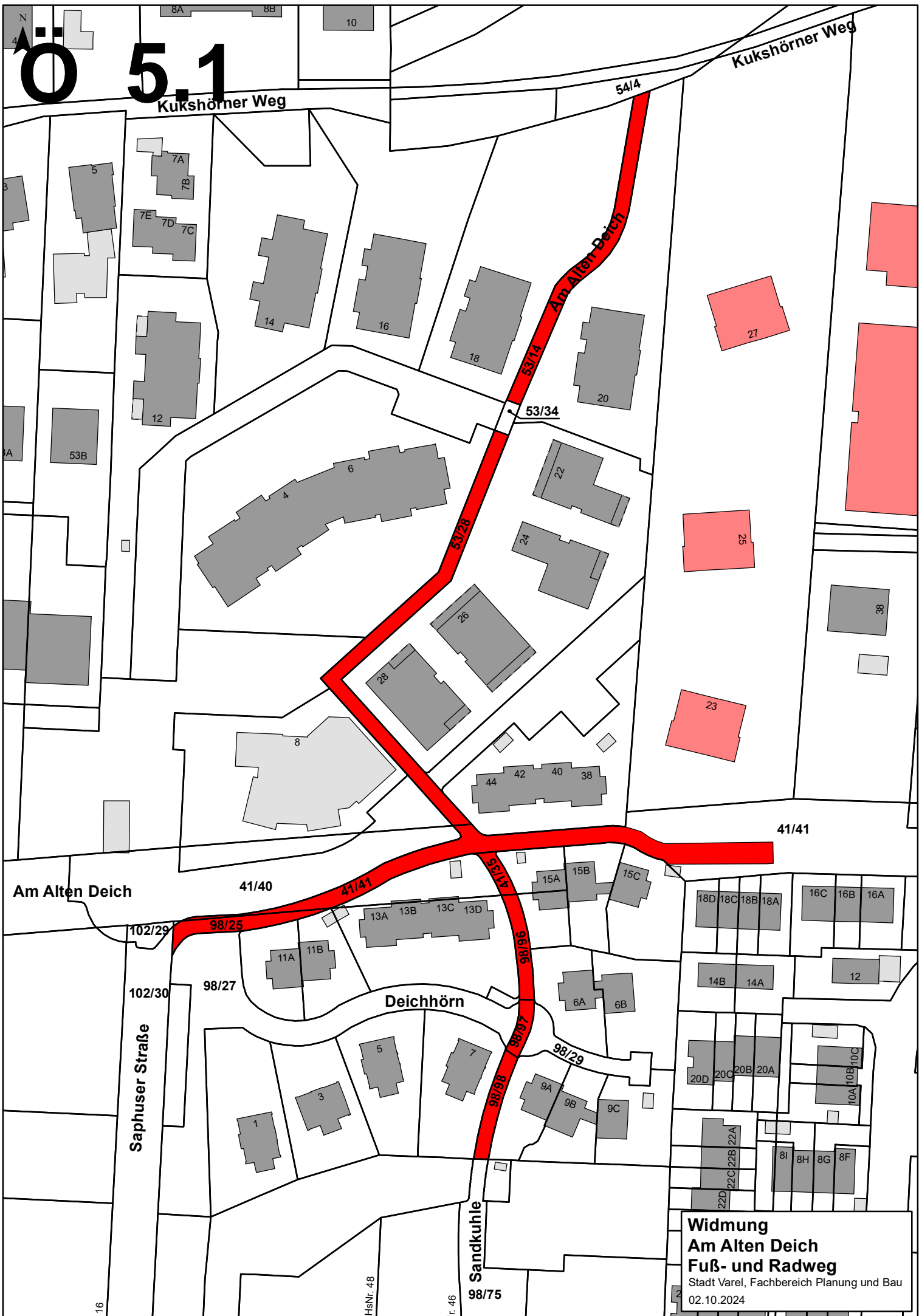
- Frühlingsfest 25. bis 28. April 2025
- Kramermarkt 12. bis 14. September 2025
- Pferdemarkt 3. Oktober 2025

Zur Beglaubigung:

gez. Alfred Müller
(Vorsitzender)

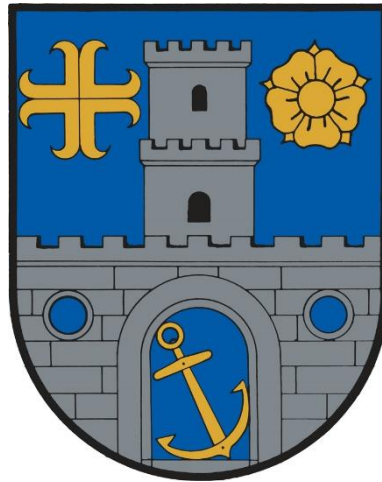
gez. André Heusel
(Protokollführer/)

Ö 5.1



Widmung
Am Alten Deich
Fuß- und Radweg
Stadt Varel, Fachbereich Planung und Bau
02.10.2024

Ö 5.3



Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuer- wehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022, hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Die Satzung der Stadt Varel in der Fassung vom 16. Dezember 2015 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Varel wird durch die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 13.12.2012 festgelegt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d. Einfangen von Tieren,
 - e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

Artikel 2

Inkrafttreten

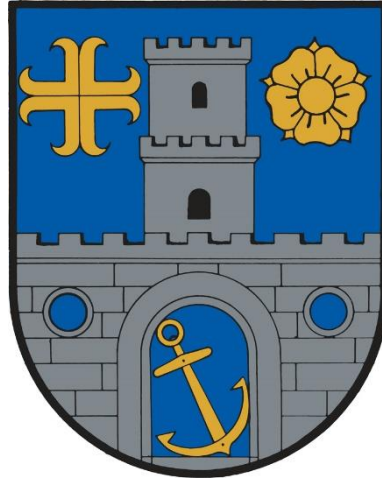
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Varel, den

Stadt Varel

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Ö 5.3



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuer- wehr außerhalb der unentgeltlich zu erfül- lenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022, hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Varel wird durch die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 13.12.2012 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d. Einfangen von Tieren,
 - e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Varel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Varel, den

Stadt Varel

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Varel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentatbestände

<u>1. Personaleinsatz</u>	Je ½ Std.
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag	15,00 Euro
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	40,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) und Mehrzweckfahrzeug (MZF)	51,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	55,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	57,00 Euro
2.5 Schlauchwagen (SW)	39,00 Euro
2.6 Drehleiterfahrzeug (DL)	33,00 Euro
2.7 Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 Euro

3. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen beträgt die Gebühr je teilnehmendes Feuerwehrmitglied 9,- € je halbe Stunde

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Unfugalarm

Die Gebühr errechnet sich aus der tatsächlichen Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.